

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

GZ. L.A. VI/9-21/11-1961

Wien, am 26. Juni 1961

Betreff: Gesetz über den Katastrophenhilfsdienst (Katastrophenhilfsdienstgesetz).

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 28. JUNI 1961
Zl.: 275 *Gemeins. Fin.-Aussch.*
n. Komm.-Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Das oberösterreichische Katastrophenhilfsdienstgesetz hat seinerzeit nur durch einen Beharrungsbeschluß des oberösterreichischen Landtages Gesetzeskraft erlangt, weil die Bundesregierung gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG. wegen Gefährdung von Bundesinteressen Einspruch erhoben hat. Es ist daher notwendig, die in diesem Einspruch vorgebrachten verfassungsrechtlichen Argumente einer näheren Betrachtung zu unterziehen. So wird darin vor allem bestritten, daß es sich bei den in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Maßnahmen um Agenden handelt, die dem Rettungswesen zuzurechnen sind. Dies wird damit begründet, daß das Rettungswesen gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG. als Bestandteil des Gesundheitswesens gilt. Hinsichtlich des Begriffes Gesundheitswesen wird jedoch aus dem Reichssanitätsgesetz abgeleitet, daß dieses nur Maßnahmen umfaßt, die der Verhütung von Krankheiten oder der Wiederherstellung der physischen oder psychischen Integrität von Personen dienen. Demnach zählen aber die Hilfs- und Rettungsmaßnahmen zur Abwehr von Sach- und Personenschäden, solange eine Schädigung nicht eingetreten ist, nicht zum Rettungswesen. In dem Einspruch der Bundesregierung wird sodann weiter ausgeführt, daß das oberösterreichische Katastrophenhilfsdienstgesetz offenkundig mit zahlreichen Kompetenztatbeständen, die eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes begründen, wie Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit (Art. 10 Abs. 1 Z. 7 B-VG.), Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt und der Luftfahrt (Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG.), Bergwesen, Forstwesen, einschließlich des Triftwesens (Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG.), und den Katastropheneinsatz von Einheiten des Bundesheeres (Art. 10, Abs. 1 Z. 15 B-VG.), im Zu-

sammenhang mit Art. 79 Abs. 2 B-VG., kollidiert. Dieser Rechtsauffassung der Bundesregierung kann jedoch folgendes entgegengehalten werden:

Die Einordnung einer bestimmten Materie unter die Kompetenztatbestände des Bundesverfassungsgesetzes ist im Sinne der einschlägigen verfassungsrechtlichen Erkenntnisse grundsätzlich nicht danach zu beurteilen, auf welchem Gebiete und zu welchem Zwecke die Regelung erfolgen soll, sondern es ist, soweit im Kompetenztatbestand nicht ausdrücklich auf den Zweck Bezug genommen ist, einzig und allein die Frage entscheidend, welcher der Inhalt der in Aussicht genommenen Regelung ist. In inhaltlicher Hinsicht ergibt sich jedoch aus dem Gesetzentwurf, daß er nicht auf Abwehr von Katastrophen, sondern lediglich auf Maßnahmen im Katastrophenfalle abgestellt ist. Der gegenständliche Entwurf spricht nämlich nicht von Katastrophenabwehr, sondern nur von der Abwehr und Unterdrückung der durch Katastrophen aller Art drohenden Sach- und Personenschäden. Da für Maßnahmen zur Verhinderung von Katastrophen ohnehin Kompetenztatbestände vorhanden sind (Gewässerregulierung, Ufer- und Dammschutz, Lawinen- und Wildbachverbauung, Bannwälder, bau- und feuerpolizeiliche Maßnahmen u.dgl.), auf Grund deren die einfache Gesetzgebung die notwendigen Regelungen getroffen hat, bestand keine Veranlassung, derartige Maßnahmen in den gegenständlichen Gesetzentwurf aufzunehmen. Abwegig ist es aber auch, für die im § 1 des Entwurfes enthaltenen Maßnahmen den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 7-B-VG: "Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, ausgenommen die örtliche Sicherheitspolizei" geltend zu machen. Soweit vielmehr im Rahmen des Hilfs- und Rettungswesens Maßnahmen polizeilicher Art in Betracht kommen, fallen diese unter die Verwaltungspolizei. Die Aufgaben der allgemeinen Sicherheitspolizei sind ganz andere. Sie hat in erster Linie jene Gefahren abzuwehren, die von innen her den Bestand des Staates oder die Staatsgewalt bedrohen (Staatspolizei). Ferner obliegt ihr die Abwehr rechtswidriger Handlungen, die unmittelbar Rechtsgüter von Personen bedrohen, wie insbesondere die Überwachung verbrecherischer Elemente. Soweit es sich hingegen um Interessen handelt, welche die Verwaltung auf den übrigen Gebieten ihrer Tätigkeit verfolgt (z.B. öffentliche Gesundheitspflege), fallen

diese dem Schutz der Verwaltungspolizei anheim. Die Sicherheitspolizei als besonderer Zweig der Verwaltung unterscheidet sich von den übrigen Verwaltungsgebieten dadurch, daß auf ihm die Verwaltung nur als Polizei tätig wird. Für die Auffassung, daß Hilfs- und Rettungsmaßnahmen nicht unter die allgemeine Sicherheitspolizei fallen, spricht auch Art. 79 Abs. 2 B-VG. Nach dieser Bestimmung ist das Bundesheer zur Mitwirkung berufen a) zum Schutze der verfassungsmäßigen Einrichtungen, b) zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern überhaupt und c) zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges. Aus dieser gleichrangigen Gegenüberstellung der Tatbestände muß geschlossen werden, daß der Verfassungsgeber die "Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges" nicht der "Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern überhaupt" untergeordnet wissen wollte.

Da nach dem Vorgesagten der Art. 10 Abs. 1 Z. 7 B-VG. für die Frage der Zuständigkeit nicht in Frage kommt, ist zu prüfen, ob es nach der Verfassung einen anderen Kompetenztatbestand gibt, der den Bundesgesetzgeber allgemein zur Regelung von Hilfs- und Rettungsmaßnahmen in Katastrophenfällen ermächtigt. Ein solcher Kompetenztatbestand erscheint jedoch zu Gunsten des Bundes in den Art. 10 bis 12 B-VG. nicht auf.

Daraus ergibt sich, daß zur Regelung der Materie gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG. die Länder zuständig sind, soweit nicht die Materie im Hinblick auf die vom Verfassungsgerichtshof vertretene Wesenstheorie aus der Länderkompetenz herausgehoben ist.

Richtig ist jedoch, daß ein Teil der in den im § 1 des Entwurfes enthaltenen Maßnahmen in einzelnen Kompetenztatbeständen, die in die Kompetenz des Bundesgesetzgebers übertragen worden sind (Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt und der Luftfahrt, Bergwesen, Forstwesen), mitinbegriffen sind. Diesbezüglich kann der Landesgesetzgeber eine Regelung nicht treffen und es wurde daher im § 1 Abs. 2 eine entsprechende Ausnahme geschaffen. Aus all den angeführten Gründen kann sohin ein verfassungsrechtliches Hindernis zur Erlassung des gegenständlichen Gesetzes nicht erblickt werden.

§u § 1: Anlässlich der verschiedenen Katastrophenfälle der letzten Jahre und der damit eingetretenen Personen- und Sachschäden ist

es notwendig, gewisse vorkehrende Maßnahmen, insbesondere organisatorischer Natur, auf dem Gebiete des Katastrophenhilfsdienstes zu treffen. Im Abs. 1 ist eine Begriffsbestimmung der Katastrophenhilfe gegeben. Demnach gehört zu seiner Hauptaufgabe die Abwehr von Personen- und Sachschäden. Keinesfalls zählt aber die Behebung der entstandenen Schäden (Aufbau einer Brandruine) dazu. Ebenso gehören auch die Abwehr von Schäden, die nicht aus Unglücksfällen resultieren, nicht zu den Aufgaben der Katastrophenhilfe. Außerdem hat der Katastrophenhilfsdienst nur mit der Abwehr solcher Sachschäden zu tun, die entweder ihrer Beschaffenheit oder ihrem Umfange nach voraussichtlich die Existenzgrundlagen von Menschen dermaßen vernichten, daß sie dadurch auf die Hilfe anderer angewiesen sind, um ihre Existenz zu erhalten, oder den Verlust wertvollen Nationalvermögens oder -produktes zur Folge haben. Mit der Abwehr geringfügiger Sachschäden ist somit der Katastrophenhilfsdienst nicht befaßt. Betont wird, daß nicht bloß die Schadensabwehr selbst, sondern auch die Vorbereitung hiezu Aufgabe des Katastrophenhilfsdienstes ist, so wie es etwa Aufgabe der Feuerwehr ist, nicht bloß Brände zu bekämpfen, sondern sich auch auf die Bekämpfung vorzubereiten. Durch die Bestimmung des Abs. 2 soll eine Kollision mit anderen einschlägigen bundesgesetzlichen Bestimmungen vermieden werden.

Zu § 2: Die Verpflichtung der Gemeinden zur Einrichtung eines Katastrophenhilfsdienstes ist keine unbegrenzte. Sie ist nur soweit gegeben, als es ihre finanzielle Leistungsfähigkeit zuläßt. Der nach Abs. 2 aufzustellende Katastrophenhilfsdienst des Landes ist nur als Ergänzung des örtlichen Katastrophenhilfsdienstes gedacht, und zwar für jene Fälle, wo der örtliche Katastrophenhilfsdienst im Verein mit der nachbarlichen Hilfe zur Abwehrbekämpfung der entstandenen Schäden nicht ausreicht. Es spielt daher der Katastrophenhilfsdienst des Landes, wenngleich im Bedarfsfalle von entscheidender Bedeutung, nur eine subsidiär ergänzende Rolle.

Zu § 3: Die Bestimmung des Abs. 1 ermöglicht, daß die beim Landesfeuerwehrverband für den Katastropheneinsatz bereits vorhandenen Einrichtungen im Katastrophenhilfsdienst des Landes Verwendung finden. Der Abs. 2 gibt der Landesregierung die Möglichkeit, die Organe des Landesfeuerwehrverbandes mit der Leitung

des Katastrophenhilfsdienstes des Landes zu betrauen. Es soll aber auch anderen Vereinen und Körperschaften, wenn sie es wünschen, die Möglichkeit eingeräumt werden, sich am Katastrophenhilfsdienst der Länder oder der Gemeinden zu beteiligen. Lediglich für die freiwilligen Ortsfeuerwehren hat der Abs. 4 die Verpflichtung zur Mithilfe am Katastrophenhilfsdienst der Gemeinden ausgesprochen. Die Verpflichtung ist vom Bürgermeister mittels Bescheides auszusprechen und zu befristen. Der Abs. 5 gibt den Trägern des Katastrophenhilfsdienstes im äußersten Notfall noch die Möglichkeit, persönliche Leistungen oder Sachleistungen von physischen oder juristischen Personen zu verlangen. Um dieser Maßnahme die notwendige Wirkung zu sichern, mußte im Abs. 6 dem mit der Leitung der betreffenden Hilfsmaßnahmen betrauten Organ ein Weisungsrecht eingeräumt werden.

Zu § 4: Da, wie bereits in den Bemerkungen zu § 2 erwähnt wurde, der Katastrophenhilfsdienst des Landes nur eine ergänzende Aufgabe zu erfüllen hat, mußte eine Verpflichtung zur Hilfeleistung der Gemeinden ausgesprochen werden. Desgleichen war eine Hilfeleistung der Gemeinden untereinander erforderlich.

Zu § 5: Grundsätzlich hat jede Gebietskörperschaft die Kosten zu tragen, die ihr durch die Aufstellung und den Einsatz des Katastrophenhilfsdienstes erwachsen. Die Ersatzpflicht der Gebietskörperschaften für Schäden an Leben oder Gesundheit der nach § 3 verpflichteten Personen ist jedoch nur eine subsidiäre, die das Land bzw. die Gemeinde nur dann treffen wird, wenn der Schaden nicht anderweitig (Versicherung) ersetzt wird. Die Schadenersatzpflicht besteht weiters nur dann, wenn der Schaden bei einer Tätigkeit in Durchführung dieses Gesetzes entstanden ist.

Zu § 6: Ein Abzeichen unterstreicht das Zusammengehörigkeitsgefühl und fördert den notwendigen Korpsgeist. Darüber hinaus wird durch das Abzeichen kenntlich gemacht, daß es sich bei dem Träger um ein behördliches Organ handelt, das den Schutz genießt, der den im § 68 des österreichischen Strafgesetzes genannten Personen zusteht.

Zu § 7: Da im Bedarfsfalle die notwendige Auskunftserteilung durch die Betroffenen oft von maßgeblicher Bedeutung für die Abwehr und Bekämpfung der eingetretenen Schäden sein kann, war eine diesbezügliche Strafsanktion aufzustellen. Ebenso war es not-

wendig, der Nichtbefolgung des in § 3 Abs. 6 enthaltenen Weisungsrechtes durch eine Strafsanktion Nachdruck zu verleihen.

Die nö. Landesregierung stellt daher auf Grund des in ihrer Sitzung vom 29. Mai 1961 gefaßten Beschlusses den

A n t r a g,

der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der zuliegende Gesetzentwurf über den Katastrophenhilfsdienst (Katastrophenhilfsdienstgesetz) wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird beauftragt, das Erforderliche zur Durchführung des Gesetzesbeschlusses zu veranlassen.

N.Ö. Landesregierung

W a l t n e r

Landesrat

F. A. H. d. A.
Walter